

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reisegruppenveranstalter (AGB) gelten für sämtliche von **Wienerwald** im Rahmen der einem Reiseveranstalter ("Vertragspartner") mittels separater Vereinbarung abgegebenen Zusage zur kulinarischen Versorgung der von dem Vertragspartner organisierten Reisegruppen angebotenen und zu erbringenden Leistungen und Lieferungen sowie sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Nebengeschäfte und sonstige Leistungen.
2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Vertrags- und Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden von **Wienerwald** nicht akzeptiert und gelten als nicht vereinbart. Dies gilt auch, wenn diesen seitens **Wienerwald** nicht widersprochen wird. Vertragserfüllungshandlungen seitens **Wienerwald** stellen insofern keinesfalls eine Zustimmung zu entgegenstehenden oder von diesen AGB abweichenden Vertrags- und Einkaufsbedingungen des Vertragspartners dar. Im Zweifel ist jedenfalls von den AGB der **Wienerwald** auszugehen.
3. Abweichende Bedingungen, mündliche Nebenabsprachen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sowie seiner Anlagen bzw. Beilagen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen beiden Vertragspartnern und haben nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall vor diesen AGB Vorrang. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
4. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung gelten diese AGB auch für künftige Leistungen gemäß Punkt I.1., selbst wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.
5. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich oder per e-Mail bekannt gemacht. Widerspricht der Vertragspartner diesen nicht binnen vier Wochen schriftlich oder per e-Mail, gelten sie als akzeptiert. **Wienerwald** wird Verbraucher im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) auf diese Bestimmung in der Bekanntgabe der Änderungen hinweisen.
6. Rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt sind ausschließlich die im Firmenbuch angeführten Prokuristen und Geschäftsführer von **Wienerwald**.

II. Angebot, Auftrag, Vertragsabschluss

1. Die Angebote von **Wienerwald** sind freibleibend und unverbindlich.
2. Mit der Bestellung erklärt der Vertragspartner verbindlich sein Vertragsangebot, an welches dieser für 14 Tage gebunden ist. **Wienerwald** ist berechtigt, den Auftrag oder die Bestellung des Vertragspartners binnen 14 Tagen ab Einlangen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Sowohl mündlich als auch schriftlich erteilte Aufträge oder Bestellungen gelten immer erst mit Einlangen einer schriftlichen Auftragsbestätigung von **Wienerwald** beim Vertragspartner als angenommen. Für den zustande kommenden Vertragsinhalt ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung zusammen mit diesen AGB maßgeblich.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Inhalt der Auftragsbestätigung umgehend zu prüfen und eventuelle Unstimmigkeiten sofort schriftlich zu beanstanden, ansonsten dieser als genehmigt gilt.
 - 4.1. Für den Fall der Erledigung von Aufträgen ohne entsprechende vorherige schriftliche Auftragsbestätigung, bleibt die Geltung dieser jedem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden AGB unberührt.
 - 4.2. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners oder Änderungen des Vertrages sind nur dann verbindlich, wenn sie von **Wienerwald** gesondert und schriftlich ausdrücklich anerkannt werden.
 - 4.3. Reservierungen, Stornierungen, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden von bestätigten Aufträgen und Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der gesonderten schriftlichen Bestätigung von **Wienerwald**, diesbezüglich gelten die Punkte II.4. und II.5. sinngemäß. Sofern nichts anderes vereinbart wurde,
 - 4.3.1. können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
 - 4.3.2. muss seitens des Vertragspartners eine ausreichende Verlängerung der Lieferzeit zugebilligt werden.
 - 4.3.3. sind Änderungen und Abweichungen in der Ausführung eines Auftrags seitens **Wienerwald** zulässig, wenn sie unumgänglich sind.
5. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Vertragspartner unverzüglich informiert und wird im Falle eines Rücktritts vom Vertrag eine allfällig erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet. **Wienerwald** haftet nicht für einen allenfalls daraus resultierenden Schaden des Vertragspartners.

III. Preis, Leistung, Lieferung

1. Sofern keine anders lautenden Vereinbarungen vorliegen, gelten die Preise in Euro als Inklusivpreise für Reiseveranstalter und gelten ab mindestens 15 Personen, wobei bei 20 zahlenden Gästen ein Freiplatz gewährt wird.
 - 1.1. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. oder Steuern, Abgaben und Gebühren verändern, so ist **Wienerwald** berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen und an den Vertragspartner weiterzuerrechnen.
 - 1.2. Entgelte für laufende Leistungen sind wertgesichert auf Basis des österreichischen Verbraucherpreisindex oder eines an dessen Stelle tretenden Richtwerts und werden jährlich angepasst.
 - 1.3. Erfolgt der Vertragsabschluss ohne ausdrückliche Preisregelung, gelten die zum Datum der Auftragsbestätigung gültigen Listenpreise von **Wienerwald** als vereinbart.
2. In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen, Produkt- und Leistungsbeschreibungen und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine Aussage über die genaue Beschaffenheit der Produkte und Leistungen. Die genaue Beschaffenheit der Produkte und Leistungen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für Preisangaben oder Angaben zur Freigabe von Ergänzungen und Erweiterungen.
 - 2.1. Sofern bei periodisch wiederkehrenden Leistungen (Abonnements) gemäß Punkt III.1.3. keine einzelvertragliche Vereinbarung besteht, gilt eine Vertragsdauer von zwölf Monaten ab der ersten Leistung als vereinbart. Die Vertragsdauer verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate, wenn nicht drei Monate vor Vertragsablauf eine schriftliche Kündigung erfolgt.
 - 2.2. Werden kostenlose Dienste und Leistungen zur Verfügung gestellt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Eine Einstellung hat keinerlei Auswirkung auf gleichzeitig entgeltlich bezogene Dienste und Leistungen, insbesondere ergibt sich daraus kein Recht auf Minderung, Wandlung oder Erstattung der entgeltlichen Leistung.
3. Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen einschließlich Rohmaterialmangel, Maschinendefekte, Arbeitsmangel (auch infolge Krankheit und Krieg), insbesondere Ausfall von Kommunikationsnetzen, Störungen im Leitungsnetz im Bereich von Kommunikationsdienstleistungsfirmen usw. - auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von **Wienerwald** oder deren Untertierlieferanten, Unterauftragnehmern auftreten - hat **Wienerwald** auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten und entbinden **Wienerwald** von der angegebenen Lieferfrist.
 - 3.1. Lieferverzögerungen und Kosten erhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von **Wienerwald** nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von **Wienerwald** führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Vertragspartner.
 - 3.2. Bei Ausfällen von Diensten oder Leistungen wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von **Wienerwald** liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten.

IV. Zahlung und Zahlungsverzug

1. Sämtliche von **Wienerwald** erbrachten Leistungen und Lieferungen sind grundsätzlich sofort ohne jeden Abzug und spesenfrei ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Skontoabzüge bedürfen immer einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und werden nur in deren jeweiligen Rahmen anerkannt. Zahlungen des Vertragspartners gelten erst mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Einganges auf dem Geschäftskonto von **Wienerwald** als geleistet. Im Bezug auf individuelle Kunden behält sich **Wienerwald** das Recht auf Änderungen der Zahlungsbedingungen vor.
2. Ist der Vertragspartner mit auch nur einer vereinbarten (Teil-) Zahlung oder sonstigen Leistung, unabhängig von einem Verschulden in Verzug.
 - 2.1. so kann **Wienerwald**, ohne Ausschluss des Ersatzes weiterer Schäden, auf Erfüllung des Vertrages bestehen und gleichzeitig
 - 2.1.1. die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlung aufschieben;

- 2.1.2. den ganzen noch offenen Rechnungsbetrag fällig stellen;
- 2.1.3. unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären, selbst wenn dieser bereits teilweise erfüllt wurde.
- 2.2 ist **Wienerwald**, ohne Ausschluss des Ersatzes weiterer Schäden, von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten;
- 2.3. gelten 12% Verzugszinsen p. a. ohne eigene Verzugsetzung als vereinbart und ist **Wienerwald** berechtigt ab dem Tag der Übergabe der Ware auch Zinseszinsen zu verlangen;
- 2.4. treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft und zwar hinsichtlich aller zu erbringenden (Teil-) Zahlungen;
- 2.5. verpflichtet sich der Vertragspartner, alle **Wienerwald** entstehenden Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel auch immer sie resultieren, und die **Wienerwald** durch die Verfolgung ihrer berechtigten Ansprüche entstehen, insbesondere auch die tarifmäßigen Kosten der Einschaltung eines konzessionierten Inkassobüros, bis zu den in der Verordnung des BMwA, BGBl 1996/141 i.d.G.F. genannten Höchstbeträgen, zu ersetzen. Sofern **Wienerwald** das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Vertragspartner pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 15,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 50,- zu bezahlen;
- 2.6. ist der Vertragspartner verpflichtet, **Wienerwald** jeden weiteren Schaden, insbesondere auch den Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige Kreditkonten anfallen sollten, zu ersetzen.
3. Für den Fall, dass nach Abschluss des Vertrages wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eintreten, insbesondere bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, werden sämtliche Zahlungszielvereinbarungen hinfällig und ist das gesamte Entgelt sofort zur Zahlung fällig. Weitere Lieferungen oder Leistungen erfolgen nur noch gegen Vorauszahlung.
4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen aus welchem Grund auch immer zurückzuhalten.
5. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen durch den Vertragspartner mit Ansprüchen von **Wienerwald** ist in jedem Falle ausgeschlossen, soweit die Gegenforderungen nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von **Wienerwald** ausdrücklich anerkannt wurden.
6. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Vertragspartner ausschließlich wegen rechtskräftig gerichtlich festgestellten oder von **Wienerwald** ausdrücklich anerkannten Gegenansprüchen zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen von **Wienerwald** stehen.

V. Vertragsrücktritt

1. Bei Annahmeverzug, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder Abweisung eines solchen Antrags mangels Vermögens, bei Zahlungsverzug des Vertragspartners, auch mit Teilzahlungen, oder anderen wichtigen Gründen, ist **Wienerwald** zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.
- 1.1. Der Verzug mit einer Leistung aus einem Vertrag, der wirtschaftlich betrachtet ohne Abschluss eines anderen nicht geschlossen worden wäre, berechtigt **Wienerwald** zum Rücktritt von beiden Verträgen.
- 1.2. Wurden Teillieferungen vereinbart und gerät der Vertragspartner hinsichtlich der Bezahlung einer Teillieferung in Verzug, so kann **Wienerwald** sowohl hinsichtlich der betroffenen Teillieferung als auch hinsichtlich aller noch ausstehenden Leistungen ihren Rücktritt erklären.
2. Der Rücktritt von **Wienerwald** bedingt die vollständige Rückabwicklung der erbrachten Leistungen.
- 2.1. **Wienerwald** ist zur wahlweisen Geltendmachung des vollen Schadenersatzes oder eines verschuldensunabhängigen pauschalierten Schadenersatzes in Höhe von 50 % des Bruttorechnungsbetrages, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, berechtigt, wobei die Anwendung des richterlichen Mäßigungsrechts ausdrücklich ausgeschlossen wird.
3. Der Vertragspartner ist berechtigt, bis spätestens drei Tage vor der vereinbarten Leistungserfüllung spesenfrei vom Vertrag zurückzutreten, sofern das Bestellvolumen € 730,- nicht übersteigt.
- 3.1. Veranstaltungen, die ein Bestellvolumen von € 730,- übersteigen, können bis spätestens sieben Tage vor dem Leistungszeitpunkt storniert werden.
- 3.2. Bis spätestens einen Tag vor der Leistungserbringung kann der Veranstalter gegen Bezahlung einer Stornogebühr von 50 % und am Ankunftstag (mindestens drei Stunden vorher) gegen Entrichtung von 80 % der Auftragssumme stornieren.
- 3.3. Danach ist ein Vertragsrücktritt nur mehr mit gleichzeitiger Bezahlung einer No-Show-Rechnung über die gesamte Auftragssumme möglich.
- 3.4. Der Reiseveranstalter ist weiter berechtigt, bis spätestens 24 Stunden vor Ankunft, die Teilnehmerzahl bis 10 % kostenlos zu reduzieren. Werden Personenänderungen nicht rechtzeitig bekannt gegeben, so wird die bestellte Personenzahl dem Reiseveranstalter zu 100 % in Rechnung gestellt.
- 3.5. Alle Tagesfristen sind nach vollen Kalendertagen zu berechnen.
4. Tritt der Vertragspartner - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat **Wienerwald** die Wahl auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, nach Wahl von **Wienerwald** einen verschuldensunabhängigen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 50% des Bruttorechnungsbetrages, wobei die Anwendung des richterlichen Mäßigungsrechts ausdrücklich ausgeschlossen wird oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

VI. Forderungsabtretung

1. Ist der Vertragspartner mit seinen Zahlungen **Wienerwald** gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Vertragspartner diese nur im Namen von **Wienerwald** inne.
2. Forderungen gegen **Wienerwald** dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von **Wienerwald** nicht abgetreten werden.

VII. Rechtseinräumung

1. Sämtliche Inhalte der von **Wienerwald** unter der www.wienerwald.com und www.wienerwald.at betriebenen Webseite sind geistiges Eigentum von **Wienerwald** und somit urheberrechtlich geschützt. Die Webseite dient lediglich der Information und ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Jede weitergehende Verwendung wie Vervielfältigung, Verbreitung, Speicherung oder Reproduktion der Inhalte, insbesondere die kommerzielle Nutzung und Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von **Wienerwald**. Die Entfernung oder Abänderung des Copyright-Vermerkes ist nicht gestattet. Das Framing oder Inline-Linking ist für sämtliche Inhalte der gesamten Webseite verboten. Für die Setzung eines externen Links auf eine Seite der Webseite ist die vorherige schriftliche Zustimmung von **Wienerwald** einzuholen und darf nur unter Bekanntgabe der URL von **Wienerwald** verwendet werden. Die Benutzung des Logos von **Wienerwald**, welches eine eingetragene Marke ist, als Linkbedarf der schriftlichen Genehmigung von **Wienerwald**.

VIII. Datenschutz, Adressenänderung, Pläne und Unterlagen

1. Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass sämtliche personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertragsverhältnisses von **Wienerwald** gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung des Telekommunikationsgesetzes samt Nachfolgegesetz e iVm. dem Datenschutzgesetz, automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden und dass derartige Daten von **Wienerwald** zum Zwecke der Weiterentwicklung, der Bedarfsanalyse, der Beratung des jeweiligen Vertragspartners, der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten sowie für Direktmarketingaktionen von **Wienerwald** verwendet werden können. **Wienerwald** ist bis auf schriftlichen Widerruf der Zustimmung weiter berechtigt, den Namen bzw. die Firma des Vertragspartners mittels Referenzliste zu veröffentlichen.
- 1.1. Der Vertragspartner ist weiters bis auf Widerruf einverstanden, dass er Werbung und Informationen über Produkte und Services von **Wienerwald** per email auch im Rahmen von Massensendungen erhält. Dabei bleiben die Daten des Vertragspartners einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich bei **Wienerwald**. Der Vertragspartner kann diese Einverständniserklärung jederzeit

widerrufen. **Wienerwald** wird dem Vertragspartner in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

- 1.2. Für den Fall der Bereitstellung von Datenmaterial des Vertragspartner (z.B. Adressdaten etc.) verpflichtet sich **Wienerwald** dazu, alle zur Sicherung der Daten technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen gemäß Datenschutzgesetz zu treffen und so die Daten vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei **Wienerwald** gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet **Wienerwald** dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
 - 1.3. **Wienerwald** sichert dem Vertragspartner die ordnungsgemäße Verwendung der Daten und deren Geheimhaltung gemäß dem Datenschutzgesetz zu. Zur Verfügung gestellte Daten werden rein zum vom Vertragspartner definierten Zweck verwendet und auch intern von **Wienerwald** nicht weiterverarbeitet.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, **Wienerwald** Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.
 3. Sämtliche in den Unterlagen von **Wienerwald** enthaltenen Angaben über Preise, technische Daten, kaufmännische Angaben, etc. sind nur verbindlich, wenn in der Auftragsbestätigung gemäß Punkt II. ausdrücklich auf sie Bezug genommen und sie zum Vertragsinhalt gemacht wurden.
 4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die in den Unterlagen enthaltenen Angaben sowohl auf Richtigkeit, Durchführbarkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Vom Vertragspartner festgestellte Mängel in der Richtigkeit, Durchführbarkeit und Vollständigkeit der übermittelten Pläne sind **Wienerwald** unverzüglich, jedenfalls aber vor Durchführung der zu erbringenden Leistung bei sonstigem Haftungsausschluss schriftlich mitzuteilen.

IX. Gewährleistung, Mängelrüge

1. Mängel bei den von **Wienerwald** zu erbringenden Leistungen gemäß Punkt I.1. sind **Wienerwald** unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung, mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefax unter möglichst detaillierter Beschreibung der aufgetretenen Mängel bekannt zu geben.
2. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware/Leistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln, ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist das Datum des Poststempels.
3. Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners werden von **Wienerwald** in allen Fällen **wahlweise** entweder durch Verbesserung/Austausch innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung erfüllt. Wandlung (Vertragsaufhebung) kann der Vertragspartner nur begehren, wenn der Mangel wesentlich ist, nicht durch Austausch oder Verbesserung innerhalb angemessener Frist behebbar ist und Preisminderung für den Vertragspartner nicht zumutbar ist.
 - 3.1. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, die auf Behebung des Mangels durch Verbesserung oder Austausch zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn **Wienerwald** mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten ist.
 - 3.2. **Wienerwald** übernimmt jedenfalls keine mit dem Mangel in Zusammenhang stehenden Kosten wie z.B. Montage, Demontage, Wegzeiten, Pönalen oder sonstigen Schadenersatz.
4. Ist der Vertragspartner mit von ihm zu erbringenden Leistungen, insbesondere Zahlungen, ganz oder zum Teil in Rückstand, kann **Wienerwald** die geltend gemachten Gewährleistungsansprüche ablehnen.
5. Die Verpflichtung von **Wienerwald** zur Gewährleistung erlischt in jedem Fall mit Ablauf der Gewährleistungsfrist; ein darüber hinaus gehender besonderer Rückgriff des Vertragspartners gemäß § 933b ABGB wegen selbst erfüllter Gewährleistungspflichten wird ausgeschlossen.

X. Haftung, Schadenersatz

1. **Wienerwald** haftet nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden, wie insbesondere Verlust von good will und/oder Geschäftsbeziehungen, Vermögensschäden und nicht erzielten Einsparungen, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter. Dies gilt auch für die Haftung für Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB.
2. **Wienerwald** übernimmt keine Haftung für Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen einschließlich Rohmaterialmangel, Maschinendefekte, Strom- und Gasausfall, Arbeitsmangel (auch infolge Krankheit und Krieg), insbesondere Ausfall von Kommunikationsnetzen, Störungen im Leitungsnetz im Bereich von Kommunikationsdienstleistungsfirmen usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von **Wienerwald** oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern auftreten.
3. Bei Ausfällen von Diensten oder Leistungen wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von **Wienerwald** liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten.
4. Allfällige Schadenersatzansprüche gegen **Wienerwald** verjähren binnen einem Jahr nach dem Zeitpunkt ab dem der Vertragspartner von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.
5. Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.
6. Der Vertragspartner haftet für jeden Schaden, welcher **Wienerwald** durch vom Vertragspartner organisierte Reisegruppen, deren Teilnehmer oder sonstige mit der Leistungserbringung und/oder -beauftragung im Zusammenhang stehender Dritter zugefügt wird.

XI. Schlussbestimmungen

1. Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus einem Vertrags- oder Leistungsverhältnis sowie sämtliche damit in Zusammenhang stehender Nebengeschäfte gilt **Wiener Neustadt, Österreich**, als beiderseits vereinbart.
2. Als Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung, als auch der Wirksamkeit dieser Gerichtsstandsvereinbarung, gilt das für den Sitz von **Wienerwald** örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht als vereinbart. **Wienerwald** ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Vertragspartner zuständiges Gericht anzurufen.
3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrecht sowie Verweisungsnormen des Österreichischen Internationalen Privatrechts auf andere Rechtsordnungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieser Bedingungen gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit diese Bedingungen nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. In diesem Fall verpflichten sich beide Vertragsteile daran mitzuwirken, dass die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Vereinbarung ersetzt wird, deren Inhalt dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine dieser Bestimmungen berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.
5. Diese allgemeinen Bedingungen sind für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie auch Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Konsumentenschutzgesetzes idGF zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als diese den zwingenden Bestimmungen des I. Hauptstückes dieses Gesetzes nicht widersprechen.